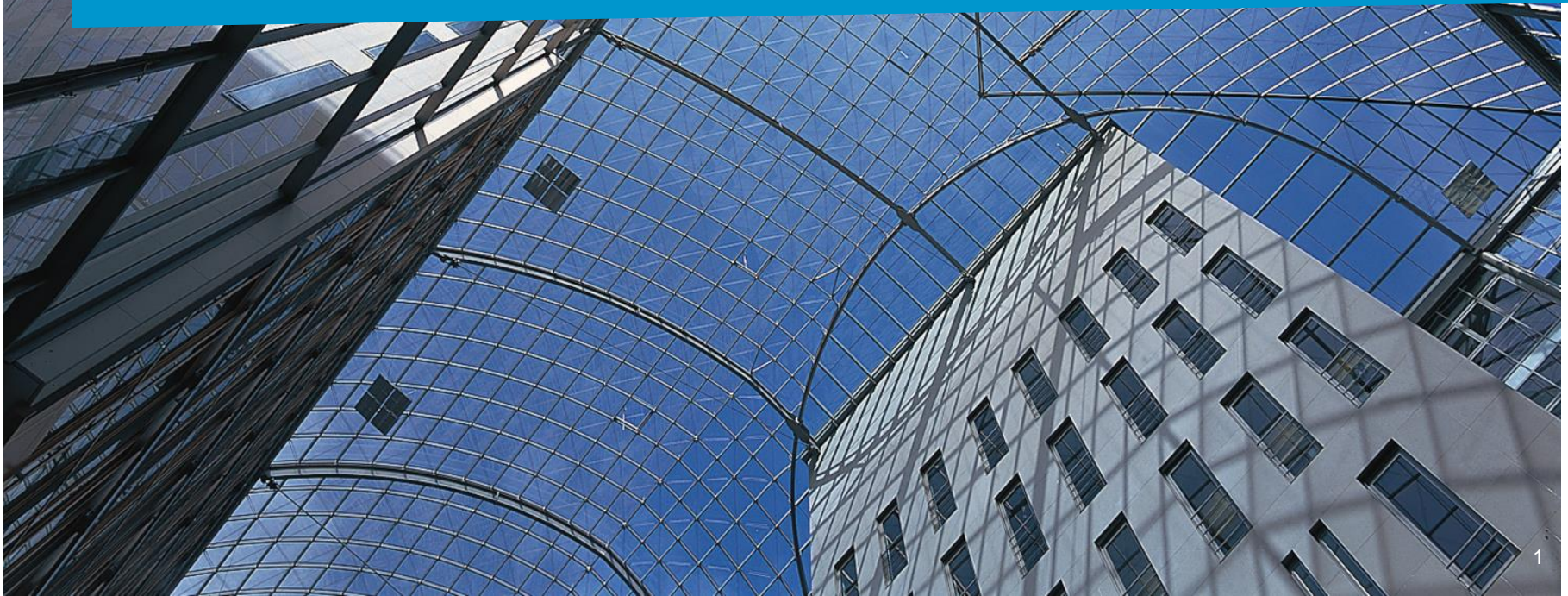


Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Praxisseminar zur Pandemie - Aktuelle Entwicklungen

17. Februar 2022



- Beschluss Corona-Gipfel vom 16. Februar 2022
 - 20. März - Wegfall aller Maßnahmen nach § 28b Abs. 1, 3 IfSG (v.a. 3G-Zutrittskontrolle)?
- Gültigkeitsdauer Impf- und Genesenennachweise
- Beschluss des BVerfG zu § 20a IfSG vom 11. Februar 2022
- Überarbeitung SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel
- Anträge zur Impfpflicht
- Aktuelles zum Kurzarbeitergeld

Beschluss: Infektionsschutzmaßnahmen und Öffnungsperspektiven

- Bereiche überregionaler / grundsätzlicher Bedeutung: Öffnung in **drei Schritten**:
 - **Erster Schritt:**
 - *Private Treffen von Geimpften / Genesenen wieder ohne Beschränkung der Personenzahl*
 - *Private Treffen mit Ungeimpften beschränkt auf den eigenen Haushalt und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts (Kinder bis 14 sind davon ausgenommen)*
 - *Bundesweit Zugang zum Einzelhandel ohne Kontrollen*
 - **Zweiter Schritt, ab 2. März:**
 - *3G-Regelung bei Zugang zu Gastronomie und zu Übernachtungsangeboten*
 - *2G-Plus bei überregionalen Großveranstaltungen (inkl. Sport) und Diskotheken*
 - *In Innenräumen: Auslastung von 60% und max. 6.000 Personen*
 - *Im Freien: Auslastung von 75% und max. 25.000 Personen*
 - **Dritter Schritt, ab 20. März:**
 - *Alle tiefgreifende Schutzmaßnahmen entfallen, auch Homeoffice-Pflicht*
- Bereiche ohne überregionale Bedeutung: Länder entscheiden über Öffnung
- Niedrigschwellige Maßnahmen weiterhin notwendig (Bsp. Maske und Nachweispflicht)
- Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Ländermaßnahmen

Praxisseminar zur Pandemie

Beschluss Corona-Gipfel vom 16. Februar



- Notwendigkeit der Einführung einer allgemeinen Impfpflicht wird bekräftigt
- Einrichtungsbezogene Impfpflicht: Abstimmungsprozess zwischen Bund und Länder – Gesundheitsämter haben Ermessensspielraum – Betretungsverbote als letzter Schritt
- Überarbeitung Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – dynamische Verweisung auf Paul-Ehrlich-Institut und Robert-Koch-Institut entfällt
- Verlängerung Corona-Hilfen und KUG

 ***Nächster Termin am 17. März***

Verordnung zur Änderung der SchAusnahmV und CoronaEinreiseV



Stand heute: Vorgaben RKI- und Paul-Ehrlich-Institut als Maßstab für Gültigkeitsdauer von Impf- und Genesenennachweis („dynamische Verweisung“)

Änderungen mit Wirkung zum 15. Januar

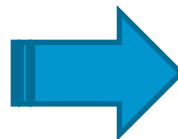
- RKI: Verkürzung der Gültigkeitsdauer des Genesenennachweises auf 90 Tage
- Paul-Ehrlich-Institut: Vollständiger Impfschutz mit Johnson&Johnson erst mit Zweifach- Impfung

Änderungen des RKI zum Genesenenstatus, Stand 3. Februar

- Verkürzung Genesenenstatus gilt nur für Ungeimpfte

Folgen für die Praxis

- Neue Überprüfung der Nachweise
- Folgen: Enddaten der Genesung
- Folgen: Anzahl der Impfungen



Dynamische Verweisung soll wegfallen

Praxisseminar zur Pandemie

Entscheidung des BVerfG zu § 20a IfSG



- BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Februar 2022 - 1 BvR 2649/21
- BVerfG hat Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Aussetzung des Vollzugs von § 20a und § 73 Abs. 1a Nr. 7e bis 7h IfSG abgelehnt

Gründe:

- zugrundeliegende Verfassungsbeschwerde zwar weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet
- Einführung einer einrichtungs- und unternehmensbezogenen Impf- und Nachweispflicht begegnet zum Zeitpunkt dieser Entscheidung keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken
- aber jedenfalls Zweifel an Verfassungsmäßigkeit der Regelungstechnik in § 20a IfSG (doppelte dynamische Verweisung auf SchAusnahmV, die ihrerseits auf Internetseiten des RKI und PEI verweist)
- drohende Nachteile für Beschwerdeführer überwiegen in ihrem Ausmaß und ihrer Schwere nicht die Nachteile, die bei vorläufiger Außerkraftsetzung für vulnerable Personen drohen

Aktuelle Überarbeitung der Corona-Arbeitsschutzregel

- Sollte nach Änderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung und Einführung der 3G-Regel angepasst werden
- Daher Arbeitsauftrag des BMAS an den Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) am 2.12.2021
- Der Koordinierungskreis des ASTA (ASTA-KOOK) hat sich dann in 3 außerordentlichen Sitzungen mit der Anpassung befasst
- Und einen Änderungsvorschlag am 28.01.2022 unterbreitet:
 - *Die Möglichkeit zur Anpassung von Maßnahmen unter Berücksichtigung des Impf-, Genesenen-, Sero- oder Teststatus der Beschäftigten*
 - *allerdings nur bei entsprechenden Hinweisen des BMAS in seinen FAQ und wenn diese zusätzlich noch Informationen beinhalten über Erkenntnisse zur Übertragbarkeit aktueller Virusmutationen sowie zur Sensitivität und Spezifität von Tests*
 - *Anpassungen müssen in der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert sein.*
 - *Aufnahme der 3G-Regelung bzgl. des Betretens eines Betriebes.*
- **Ablehnung der AG-Vertreter** im ASTA, dadurch in Gänze **Ablehnung der Änderung** (siehe Rundschreiben VI/014 und VI/017)

Ablehnung & Überarbeitung der Corona-Arbeitsschutzregel

- Überarbeitung der Regel am 11.02.2022 durch den ASTA-KOOK mit Abstimmungsfrist bis Montag, 21.02.2022; besonders kritisch:
 - *AG kann auf Grundlage des Geimpft-, Genesenen-, Getesteten- oder Serostatus seiner Beschäftigten neue Maßnahmen festlegen, muss aber aktuelle Erkenntnisse zur Übertragbarkeit aktueller Virusmutationen sowie zur Sensitivität und Spezifität von Tests beachten.*
 - *Der Entfall von Schutzmaßnahmen muss in GBU dokumentiert werden*
 - *Laut Hinweis im der Regel wäre ein fünfmaliges Testangebot pro Woche empfehlenswert (Hinweise entfalten keine Vermutungswirkung)*

- Am 16.02.2022 Beschlüsse MPK & Lockerungsperspektiven für Homeoffice, Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebote etc.
 - *Sind Änderungen noch nötig aufgrund der Öffnungsperspektiven?*
 - *Corona-ArbSchRegel & ArbSchV sind nur noch bis 19.03.2022 gültig; ggf. Wegfall best. Grundlagen z. B. Wegfall von 3G = Wegfall der Abfrage des Beschäftigtenstatus*

Impfbereitschaft ohne allgemeine Impfpflicht gegen SARS-CoV-2 erhöhen

Eingebracht von Kubicki & Co

- Anstrengungen unterhalb des Grundrechtseingriffs einer Impfpflicht oder sog. 2G-Maßnahmen intensivieren.
- Weitere niedrigschwellige Impfangebote aufrechterhalten und intensivieren.
- Persönliches Anschreiben mit dem Angebot eines Impftermins für jeden Bürger und jede Bürgerin prüfen.
- Zulassung eines Proteinimpfstoffs so schnell wie vertretbar ermöglichen.

Zweistufiger Vorschlag zur Impfpflicht ab 50 Jahren

Eingebracht von Janecek & Co.

- 1. Stufe Verpflichtende Impfaufklärung: Jede ungeimpfte Person bekommt einen Impfaufklärungstermin der verpflichtend wahrgenommen werden muss. Im Anschluss an die Beratung besteht die Möglichkeit, sich freiwillig impfen zu lassen.
- 2. Stufe Impfnachweisverpflichtung ab 50 Jahren: Wird nach einer festzulegenden Zeit nach Einführung der verpflichtenden Impfaufklärung die erforderliche Impfquote nicht erreicht, so muss in einem zweiten Schritt eine Impfnachweispflicht ab 50 Jahren folgen.

Praxisseminar zur Pandemie

Anträge zur Impfpflicht



Impfvorsorgegesetz

Eingebracht von CDU/CSU Fraktion.

Elemente:

- Impfregister
- Impfkampagne
- Infrastruktur
- Berichtspflicht der Bundesregierung mit Empfehlung
- Impfmechanismus und Stufenmodell
- Beschluss des Bundestages zur Aktivierung des Impfmechanismus
- Vollzug des Gesetzes
- Sanktionierung

Allgemeine Impfpflicht ab 18 Jahren

Gesetzentwurf der Ampelkoalition für ein Gesetz zur Aufklärung, Beratung und Impfung aller Volljährigen gegen SARS-CoV-2

- Krankenkassen müssen bis zum 15. Mai 2022 ihre Versicherten über die Gefahren der Covid-19-Erkrankung, zu Beratungsangeboten, Impfmöglichkeiten, zugelassenen Impfstoffe und ab Herbst geltende Impf(nachweis)pflicht.
- Personen ab 18 Jahren mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland sind verpflichtet, ab dem 1. Oktober 2022 über einen Impf- oder Genesenennachweis (drei Impfungen) zu verfügen und diesen auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen. Unabhängig davon sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, ab dem 1. Oktober diesen Nachweis auf Anforderung ihrer Krankenkasse oder ihres Versicherers, bei dem sie privat krankenversichert sind, oder ihres Trägers der Heilfürsorge, vorzulegen. Ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können und Frauen im ersten Trimenon der Schwangerschaft. Zuständige Behörde oder Gesundheitsamt kann ärztliche Untersuchung anordnen, ob tatsächlich medizinische Kontraindikation vorliegt.
- Einrichtungsbezogene Impfpflicht wird entsprechend angepasst.
- Vollständiger Impfschutz wird grundsätzlich als 3 Einzelimpfungen mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff definiert. Gültigkeit für Impfnachweis mit 3 Impfungen unbefristet. Gültigkeit Impfnachweis mit Zweifachimpfung auf 30.09.2022 befristet.
- Definition Gültigkeit Genesenennachweis auf 90 Tage.

Praxisseminar zur Pandemie

Anträge zur Impfpflicht



- Prüfung der Einhaltung der Verpflichtung erfolgt über Krankenkasse oder Versicherer, bei dem Person privat krankenversichert ist, oder über Trägers der Heilfürsorge. Dafür dürfen diese personenbezogen die erforderlichen Nachweise anfordern, erheben, speichern und müssen sie stichprobenhaft auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit überprüfen. Die Zusammenführung mit anderen Daten ist unzulässig. Die Kosten dafür werden aus dem Bundeshaushalt erstattet. Das gesamte Verfahren wird vom BMG nach Anhörung des GKV-SV per Rechtsverordnung geregelt.
- Zur Umsetzung ist ein Portal geplant. Nutzung der elektronischen Patientenakte ebenfalls vorgesehen. COVID19-Zertifikate sollen in die ePA übernommen werden können, Möglichkeit muss angeboten werden. Krankenkassen müssen zu ePA informieren. Einspielen kann über berechnigte Stellen - und damit grundsätzlich auch Arzt oder Apotheke erfolgen.
- Wird der Nachweis der Krankenkasse (gesetzlich/privat) oder Träger der Heilfürsorge nicht übermittelt muss dieser die zuständige Landesbehörde entsprechend (personenbezogen) benachrichtigen.
- Personen, die der Nachweispflicht nicht nachgekommen sind werden der zuständigen Ordnungsbehörde gemeldet, die ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Bevor Bußgeldverfahren und Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet werden erfolgt neuerlich Impfberatung und Hinweis auf kostenlose Schutzimpfung incl. angemessene Frist für Vorlage Nachweis. Anordnung von Haft zur Durchsetzung ist verboten.
- Befristung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2023. Evaluation alle drei Monate. Ergebnisse der Prüfung müssen dem Bundestag vorgelegt werden.

- **Änderung § 421c Abs. 1 SGB III – Nebenbeschäftigung**
 - Entgelt aus während der Kurzarbeit aufgenommenem Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) wird nicht angerechnet
 - befristet bis 30. Juni 2022

- **Änderung § 421c Abs. 2 SGB III – erhöhte Leistungssätze**
 - Erhöhung des Kug auf 70 bzw. 77% ab dem 4. Bezugsmonat
 - Erhöhung des Kug auf 80 bzw. 88% ab dem 7. Bezugsmonat
 - wenn Arbeitsausfall mit Entgeltausfall von mind. 50% im jew. Monat
 - gilt vom 1. Januar 2022 – 30. Juni 2022

➤ Geplantes Inkrafttreten 1. April 2022

Praxisseminar zur Pandemie

Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetz



- **Einführung § 421c Abs. 3 SGB III - Bezugsdauer**
 - verlängerte Bezugsdauer von bis zu 28 Monaten
 - längstens bis zum 30. Juni 2022
 - wenn Anspruch bis 30. Juni 2021 entstanden ist
 - bei Einführung der Kurzarbeit ab Juli 2021 gilt wieder die reguläre betriebliche Bezugsdauer von 12 Monaten

- Geplantes Inkrafttreten rückwirkend zum 1. März 2022

- Nahtlose Verlängerung für alle Betriebe, die seit März 2020 durchgehend in der Kurzarbeit sind

- **Einführung § 421c Abs. 4 SGB III – Mindestfordernis, Minusstunden**
 - nur 10 % der Belegschaft müssen von dem Arbeitsausfall betroffen sein, statt des regulären Drittelfordernisses
 - auf den Aufbau von Minusstunden zur Vermeidung der Kurzarbeit wird verzichtet

- **Einführung § 421c Abs. 5 SGB III - Verordnungsermächtigung**
 - Ermächtigung die Befristungen der Absätze 1 bis 4 und die Bezugsdauer nach Absatz 3 zu verlängern
 - Außerkrafttreten mit Ablauf des 30. September 2022

➤ Geplantes Inkrafttreten 1. April 2022

▪ Verlängerung § 3 Nr. 28a EStG – Arbeitgeberzuschuss

- Steuerfreiheit der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld (soweit sie zusammen mit dem Kug 80% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll- und Ist-Entgelt nicht übersteigen)
- gilt für Lohnzahlungsräume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Juli 2022 enden

➤ Kabinettsbeschluss vom 16. Februar 2022

➤ Geplantes Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung

- Entgeltabrechnungen für Zeiträume ab 1. Januar 2022 sind vom Arbeitgeber zu korrigieren, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist
- alternativ ist Korrektur des Lohnsteuerabzugs im Rahmen der Veranlagung zur Einkommenssteuer möglich

- **§ 3 KugverIV – Erstattung der SV-Beiträge**
 - bis 31. Dezember 2021: SV-Erstattung i.H.v. 100%
 - 1. Januar bis 31. März 2022: SV-Erstattung i.H.v. 50%
 - keine Verlängerung geplant

- **§ 4 KugverIV – Kug und Leiharbeit**
 - Möglichkeit der Kurzarbeit für Beschäftigten in der Zeitarbeit
 - befristet bis 31. März 2022
 - keine Verlängerung geplant

- **§ 109 Abs. 5 SGB III – Verordnungsermächtigung**
 - Ermächtigung zu Herabsetzung des Mindestlohnanspruchs, Verzicht auf den Aufbau von Minusstunden und Erstattung der SV-Beiträge
 - befristet bis 31. März 2022



BDA | Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Briefadresse:

11054 Berlin

T +49 30 2033-1200

T +49 30 2033-1600

arbeitsrecht@arbeitgeber.de

Soziale.Sicherung@arbeitgeber.de

www.arbeitgeber.de



twitter.com/dieBDA



facebook.com/dieBDA



youtube.com/user/diearbeitgeber

Fotografie:

BDA/ Agfa-Gevaert AG (Hans-Georg-Esch)